

off. Nr. 20

Est. A-12528

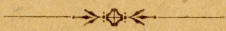
# Leitfaden

für die

Kontrolle der Handels- und Gewerbesteuern  
in Riga.



Zusammengestellt vom Rigaschen Handelsamt.



Est. A-12528

# Leitfaden

für die

**Kontrolle der Handels- und Gewerbesteuern  
in Riga.**

Zusammengestellt vom Rigaschen Handelsamt.



Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

196981

Дозволено цензурою.

Рига, 16-го Февраля 1885 г.

Гedruckt in der Müller'schen Buchdruckerei in Riga (Herberplatz Nr. 2).

TARTU ÜLIKOOLI  
RAAMATUKOGU

i 217 263 148

1.

Handel und Gewerbe aller Art werden in den von dem Gesetz festgesetzten Grenzen entweder ohne Entrichtung von Abgaben oder mit Zahlung derselben, auf Scheine und Billete betrieben.

2.

Es sind zu unterscheiden:

Scheine und Billete erster und zweiter Gilde,  
Kleinhandelscheine,  
Kleinhandelsbillete,  
Gewerbescheine erster, zweiter und dritter Klasse,  
Kommisscheine erster und zweiter Klasse,  
Scheine zum steuerfreien Handel (sog. Gratis-  
scheine).

3.

Die Steuer erster Gilde gewährt das Recht, im ganzen Reich den Großhandel und in dem Kreise, in dem die Steuer entrichtet ist, den Detailhandel mit russischen oder ausländischen Waaren zu betreiben und Fabriken und Gewerbeanstalten aller Art zu halten.

• Es haben sich mit Steuerdokumenten erster Gilde zu versehen:

a. diejenigen, die eigene oder fremde Waaren in ganzen Partien kaufen und verkaufen (Exporteure, Importeure, Kommissaire u. A. m.);

b. Bankiers;

c. Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Antheilscheine, Affekuranz- und Transportgesellschaften;

d. Dampfschiffahrtunternehmungen, sobald die Pferdekraft der einzelnen Dampfschiffe oder aller zusammen 60 Pferdestärken übersteigt;

e. die Uebernehmer von Podräden oder Lieferungen in einem 30,000 Rbl. übersteigenden Betrage;

f. Bank und Kreditanstalten, deren effektives Kapital 50,000 Rbl. übersteigt;

g. die auf dem Princip gegenseitiger Hilfe gegründeten Spar- und Darlehnsvereine, deren effektives Kapital 100,000 Rbl. übersteigt.

#### 4.

Die Steuer zweiter Gilde gewährt das Recht, in demjenigen Kreise, für welchen die Steuer erlegt ist:

a. den Detailhandel mit russischen und ausländischen Waaren aus Buden, Magazinen und Niederlagen zu betreiben;

b. Fabriken und gewerbliche Anstalten zu halten, in denen durch Dampf oder Wasser getriebene Maschinen benutzt, oder mehr als 16 Arbeiter beschäftigt werden.

Der gleichen Steuer unterliegen:

c. Erkundigungs- und Maklercomptoire, Leihkassen;

d. Trakteuranstalten, die zur örtlichen Stadtkasse eine jährliche Trakteursteuer von nicht weniger als 200 Rbl. zahlen;

e. Fuhrmannsanstalten zur Beförderung von Passagieren und Lasten mit mehr als 16 Arbeitern oder Fuhrknechten;

f. Dampfschiffahrtunternehmungen, sobald die Pferdekraft eines Schiffes oder aller zusammen 60 Pferdestärken nicht übersteigt;

g. die Uebernahme von Podräden und Lieferungen, deren Betrag 30,000 Rbl. nicht übersteigt;

h. Bank und Kreditinstitute, deren effektives Kapital 50,000 Rbl. nicht übersteigt;

i. auf dem Princip gegenseitiger Hilfe gegründete Spar- und Darlehnsvereine mit einem effektiven Kapital von nicht mehr als 100,000 Rbl.

5.

Ein Kleinhandelschein gewährt das Recht:

a. aus Buden in Kaufhöfen, Budenhallen und ähnlichen öffentlichen Anlagen folgende Waaren zu verkaufen:

- 1) Getreide, Flachs, Hanf und andere Bodenerzeugnisse.
- 2) Fleisch, Fische, Milchwaaren, Geflügel, Vieh, Lebensmittel aller Art mit Ausnahme der der Akcise unterliegenden Getränke.
- 3) Früchte, Gemüse und Pilze.
- 4) Wurzeln, Kräuter und Sämereien.
- 5) Loh- und weißgare Felle, Leder zu Fußbekleidung, Riemen aller Art, Schaffelle, Hasen- und Eichhörnchensfelle.
- 6) Salz, Salmiak, Alaun, Pottasche, Schwefel, Kreide, Feuersteine, Asche, Lack und Politur.
- 7) Harz, Theer, Weihrauch, Fisch- und Tischlerleim, Knochen, Ruß, Talg, Talglichte, Seife, Fastenöl und Fette aller Art.
- 8) Stricke aller Art, Netze, einfache und doppelte Matten, feiner geweichter Bast, Baumbast, Säcke, Sacklein, (перора).
- 9) Bauerlein aller Art, Segellein, gestreifte Leinwand, Zwillich und persisches Seidenzeug.
- 10) Bauerntuch, Filz und gewalkte (nicht gewebte) Wollenstoffe aller Art.
- 11) Mittal, Nanking, Kitaita, Watte, Tücher, Frauen-Halstücher, Bauernzeug aus Wolle und Lein und Leibgürtel aus Seide, Baumwolle, Wolle und Lein, Bänder aller Art, Schnüre, Fiselbänder und Zwirn aller Art zum Nähen und Stricken.
- 12) Hüte, Mützen und Handschuhe aller Art, Strümpfe und andere gestricke und geflochtene Gegenstände, die zur Kleidung dienen.
- 13) Jede Art fertiger russischer Kleidung und Fußwerk für das einfache Volk.
- 14) Kreuze, Kettchen, Ohrringe, Ringe und andere Galanteriesachen, mit Ausnahme der goldenen; Knöpfe aller Art und Glasperlen, Taschentücher, Geldbeutel, Cigarren- und Zündhölzchendojen, kleine Spiegel von nicht mehr als 8 Werschof Höhe und 6 Werschof Breite, jedoch nicht in goldener oder silberner Einfassung, Spazierstöcke und einfache Sonnenschirme.

- 15) Geschirre aus Holz oder Spähnen, glafirtem Thon, Porcellan, Fayence, Glas und Krystall russischen Fabrikats, Fensterglas und Lampengläser, Küchengehirre und Ofengeräthe aus Gußeisen.
- 16) Pflüge, Sensen und Sichel, Schaufeln, Hämmer, Brechstangen, Nähnadeln, Stecknadeln und Haken aller Art, Beile, Schösser, Nägel, Pfannen, gestählte Eisenkeile, Klammern und Krampen, Fingerhüte, Glocken, eisernes Zubehör zu Wagen, Lastwagen und Schlitten, alle mit der Hand gearbeiteten Schmiedewaaren und jegliches Eisen und Gußeisen im Bruch und nicht verarbeitet.
- 17) Pferdegeschirre und Zubehör zu Lastwagen, Schlitten und Bauernwagen, alle Equipagen ohne Federn und deren Zubehör.
- 18) Schreib- und Packpapier, Schreibebücher, Portefeuilles von Pappe, jegliche Schreibfedern, Siegellack, Oblaten, Bleifedern, Griffeln und Schiefertafeln, Tinte und Gummi elasticum, Tinten- und Sandfässer von Glas und Zinn, Rechenbretter und Lineale.
- 19) Heiligenbilder in Folie- und Appliquebeschlägen und ohne Beschläge.
- 20) Alte Bücher und Kupferstiche.
- 21) Gebrauchte Möbel und altes Geräth, alte Kleider, Lumpen und Lappen.
- 22) Wolle, Haar, Borsten, Daunen, ungegerbte Felle, Bauholz, Brennholz und andere Holzmaterialien, sowie Harzmaterial jeder Art.
- 23) Lehm, Ziegelsteine, Fliesen, Kalk, Kreide, Steine, Sand und ähnliche Baumaterialien.
- 24) Pfeffertuchen und Naschwerk für das einfache Volk.
- 25) Sbiten und kwas.
- 26) Rouleaux, Schirme, Lehnstühle, Stühle, Tische, Lauben und Blumenbehälter und dergleichen Gegenstände aus Schilfrohr.
- 27) Körbe verschiedener Gattung, aus alten Stricken geflochtene Fußmatten, Dielenbürsten, Kehrbesen, Badequäste, Siebe und Mausfallen.
- 28) Kämme, Kopfbürsten, Odeurs, Pomaden, Wische, Räucherpulver und Räucherkerzchen.
- 29) Kinderpielzeug.
- 30) Büsten, Statuetten und andere Sachen aus Gips und Abaster.
- 31) Natürliche Blumen.
- 32) Singvögel.
- 33) Zündhölzchen.

b. aus fog. Kramläden, d. h. Buden in den Privat-  
häusern und außerhalb der Kaufhöfe, Budenhallen und  
ähnlichen Anlagen folgende Waaren zu verkaufen:

- 1) Thee, Zucker, Kaffee und roher Honig.
- 2) Mehl und Gröhe jeder Art, Stärke und Brod.
- 3) Gemüse, frische, getrocknete, gesalzene und gesäuerte Früchte, Pilze in jeder Gestalt, Pastilla, Eingemachtes, Pfefferkuchen und anderes Naschwerk.
- 4) Mohn-, Hanf-, Bein-, Sonnenblumen- und andere Samen, aus denen Del bereitet wird.
- 5) Butter jeder Art.
- 6) Gewürze und Speisezutthaten, Oliven, Kapern, Arzneiwurzeln und Kräuter gemäß den Vorschriften des Medicinal-Reglements.
- 7) Was, Kislichtschi, Hefe und Essig.
- 8) Schinken, Würste, gekochtes Fleisch, trockene Bouillon, gesalzene und getrocknete Fische, Kaviar und Wäfiga (getrocknete Fischsehnen).
- 9) Käse, Eier und Milchwaaren.
- 10) Salz, Alaun, Schwefel, Kreide, Feuersteine, Blaufsteine und Politur.
- 11) Schusterpoch, Theer, Räucherwerk, Fisch- und Tischlerleim.
- 12) Lichte jeder Art (ausgenommen Kirchenlichte), Schwimmer zu Nachtlampen, Dochte und Seife.
- 13) Schreib- und Packpapier, Tinte, Federn, Bleistifte, Oblaten, Siegellack, Gummi elasticum, Griffeln und Schiefertafeln, Rechenbretter, Lineale, Tintenfässer von Glas und Zinn, sowie auch Sandfässer.
- 14) Einfache Bänder, Fingelbänder und Schnüre, Zwirn aller Art, Nähadeln, Haarnadeln, Stecknadeln, ordinaire Fingerhüte, Knöpfe, Haken und Oesen von Draht, Nägel und Pechdraht zum Stiefelnähen.
- 15) Geschirre aus Holz und Spähnen, glasirtem Thon und Porcellan, Fayence, Glas und Kristall russischen Fabrikats, Fensterglas und Lampengläser, Küchengeschirre und Ofengeräthe aus Gußeisen.
- 16) Kreuze, Kettchen, Ohrringe, Ringe aus einfachen, billigen Metallen, wenn auch mit Vergoldung, Knöpfe jeder Art und aufgereichte Glasperlen.
- 17) Körbe verschiedener Gattung, aus alten Stricken geflochtene Fußmatten, Dielenbürsten, Rehrbesen, Badequäste, Säcke, Rege, Siebe und Mausefallen.
- 18) Kämme, Kopfbürsten, Odeurs, Pomade, Wicse, Räucherpulver und Räucherkerzchen.
- 19) Kinderspielzeug.
- 20) Zündhölzchen.

Ein Kleinhandelschein berechtigt ferner :

c. zur Uebernahme von Podräden und Lieferungen im Betrage von nicht mehr als 5000 Rbl. ;

d. zum Halten von Dampfschiffen, wenn die Pferdekraft eines Schiffes oder aller zusammen 40 Pferdestärken nicht übersteigt ;

e. zum Betrieb von Trakteuranstalten, die zur Stadtkasse eine jährliche Trakteursteuer von weniger als 200 Rbl. entrichten ;

f. zum Halten von Trinkbuden, Bierbuden, Weinkellern, zum Verkauf ausschließlich russischer Traubenweine, Einfahrten mit Getränkeverkauf und temporären Büffets ;

g. zum Betrieb von Bank- und Kreditinstituten, deren effektives Kapital 10,000 Rbl. nicht übersteigt ;

h. zum Betrieb der auf dem Princip gegenseitiger Hilfe gegründeten Spar- und Darlehensvereine, deren effektives Kapital 20,000 Rbl. nicht übersteigt ;

i. zum Halten von Badestuben und Viktualienbuden.

6.

Ein Billet zum Kleinhandel gewährt das Recht :

a. zum Verkauf der Waaren, die in dem Verzeichniß § 5 Punkt a aufgezählt sind.

Anm. : Der Verkauf dieser Waaren darf nur aus transportablen Bretterbuden, Schränken, Kästen, von Tischen, Mulden u. dergl. beweglichen Behältern stattfinden, sowie aus kleinen Lokalen, welche, wenn sie auch mit einem Fenster oder einer Thür nach der Straße oder nach dem Hofe versehen sind, doch nicht das Aussehen eines förmlichen Budenlokals haben. Auf ein Billet zum Kleinhandel darf nur ein einziges derartiges Lokal gehalten werden.

b. zur Uebernahme von Podräden und Lieferungen im Betrage von nicht mehr als 1000 Rbl. ;

c. zum Betrieb der auf dem Princip gegenseitiger Hilfe gegründeten Spar- und Darlehnsvereine, deren effektives Kapital 5000 Rbl. nicht übersteigt;

d. zum Halten von Einfahrten, in denen kein Verkauf von akcisepflichtigen Getränken stattfindet.

7.

Zur Lösung von Gewerbescheinen sind verpflichtet: Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche keine durch Dampf oder Wasser betriebene Maschinen und Apparate benutzen und weniger als 16 Arbeiter beschäftigen.

Im Einzelnen erfordert

ein Betrieb mit 10 bis 16 Arbeitern einen Gewerbeschein I. Kategorie;

ein Betrieb mit 5 bis 9 Arbeitern einen Gewerbeschein II. Kategorie;

ein Betrieb mit 2 bis 4 Arbeitern einen Gewerbeschein III. Kategorie.

Anm. 1. Personen, welche ihr Gewerbe allein, mit Hilfe ihrer Familienangehörigen oder nur eines angemieteten Arbeiters betreiben, haben keine Steuer zu entrichten.

Anm. 2. Zwei Arbeiter unter 15 Jahren gelten für einen erwachsenen Arbeiter.

8.

Die Gewerbescheine gewähren gleichfalls das Recht zur Uebernahme von Podräden und Lieferungen und zwar ein Gewerbeschein I. Kategorie bis zum Betrage von 5000 Rbl.;

ein Gewerbeschein II. Kategorie bis zum Betrage von 2500 Rbl.;

ein Gewerbeschein III. Kategorie bis zum Betrage von 1200 Rbl.

U n m. : Podräde und Lieferungen in einem Betrage, der 300 Rbl. nicht übersteigt, können ohne Lösung von Handelsdokumenten übernommen werden.

9.

Die Kommiss zerfallen in Kommiss erster und zweiter Klasse und haben dementsprechend Kommisscheine erster oder zweiter Klasse zu lösen.

10.

Zu den Kommiss erster Klasse gehören: Die Bevollmächtigten im Großhandel, denen irgend eine besondere Handelsoperation, ein Ankauf oder Verkauf von Waaren übertragen ist; ferner diejenigen, welche das gesammte Geschäft des Principals oder eine besondere Anstalt, etwa eine Fabrik, verwalten; die Obermeister auf Fabriken, die Superfargos auf Schiffen, die Oberaufseher bei Kronspodräden, die Verwalter von Pachten und Podräden jeder Art, die Bevollmächtigten zur Betreibung von Zollgeschäften, die Korrespondenten und Kassirer in den Komptoirs, Kommiss und Ladendiener, die eine Bude, ein Magazin, eine Niederlage, eine Trakteur- oder andere Handelsanstalt verwalten. Zu eben dieser Klasse gehören auch die Agenten und Kommissionäre ausländischer Häuser, die keine Waaren zu ihrer Disposition haben und nicht zur Betreibung des Handels bevollmächtigt sind, sondern nur als Vermittler beim Abschluß von Handelsgeschäften dienen (commis-voyageurs) und daher nicht verpflichtet sind, einen Handelschein erster oder zweiter Gilde zu lösen.

11.

Zu den Kommiss zweiter Klasse gehören die Kommiss, denen die Besorgung zufälliger und nothwendiger kleiner Geschäfte übertragen wird, sowie die Gehilfen der

Kommiss erster Klasse, welche nicht zu selbständigen Dispositionen, angestellt sind, sondern um jenen bei ihren Geschäften Hilfe zu leisten und alle Handlungsdiener und Lehrlinge in den Komptoirs und Buden, wenn sie älter als 17 Jahre sind, endlich die Ladendiener der Anstalten, welche auf Kleinhandels Scheine gehalten werden können.

12.

Die Scheine zum steuerfreien Handel oder die sog. Gratis Scheine werden verabschiedeten Untermilitairs, welche vor dem Jahre 1858 in den Dienst getreten sind, sowie deren Frauen, Wittwen und unverheiratheten Töchtern ertheilt. Diese Scheine entsprechen einem Kleinhandelschein oder einem Gewerbeschein I. Kategorie. Es dürfen jedoch die Inhaber solcher Scheine nicht mehr als nur eine Handels- oder Gewerbeanstalt und keine Badestube, Trakteuranstalt oder Getränkehandlung halten.

13.

Zu den für alle Stände freien Handelsgeschäften und Gewerben, welche ohne Zahlung der durch das Handels- und Gewerbesteuerreglement angeordneten Abgaben gestattet sind, gehören:

a. Der Handel en gros und en detail von Fuhrn und Wasserfahrzeugen auf Märkten, Plätzen und an Landungsstellen mit Getreide aller Art, mit Flachs, Hanf und anderen Bodenerzeugnissen; mit Vieh, Geflügel, Salz, Fleisch und allen Lebensmitteln, mit Ausnahme der akcisepflichtigen Getränke: mit Wolle, Haar, Borsten, Daunen, ungegerbten Fellen, Bauholz, Brennholz und anderen Holzmaterialien, mit Heizmaterial jeder Art, Lehm, Ziegelsteinen, Fliesen, Kalk, Kreide, Steinen, Sand und ähnlichen Baumaterialien.

b. Der Verkauf folgender Waaren im Umhertragen, auf Märkten und Straßen, von Mulden, Tischen und transportablen Kasten:

- 1) Gemüse, Grünwerk, Pilze, Beeren, Nüsse und Früchte jeder Art.
- 2) Fleisch und Fische, roh, gekocht, gesalzen und geräuchert, Würste, Krebse, Butter, Eier, Milchwaaren und Geflügel.
- 3) Brod, Pfefferkuchen und Naschwerk für das einfache Volk.
- 4) Sbiten und kwas.
- 5) Theer, Harz, Kreide, Leim, Knochen, Ruß und Glasbruch.
- 6) Stechnadeln, Nähadeln, Haarnadeln, Haken und Desen von Draht, Angelhaken, Fingerhüte, Vorhängeschlösser, Schnallen, Nägel, einfache Messer und Scheeren russischen Fabrikats.
- 7) Bauerzeug aus Wolle und Lein und wollene, baumwollene und zwirnene Leibgürtel.
- 8) Kreuze, Kettchen, Ohrringe, Ringe aus einfachen, billigen Metallen, wenn auch mit Vergoldung, Knöpfe jeder Art und aufgereimte Glasperlen.
- 9) Gurte, Schnüre, Frauenhalstücher aus Seide, Baumwolle und Wolle ohne Gold und Silber.
- 10) Vorhemdchen, Kragen, Hauben.
- 11) Alle gestrickte und gewalkte Fußbekleidung und andere Bekleidungsgegenstände für das einfache Volk.
- 12) Hölzernes und irdenes Geschirr mit Ausnahme von Porcellan und Fayence und ordinaires, nicht geschliffenes Glasgeschirr.
- 13) Rouleaux, Schirme, Lehnstühle, Stühle, Tische, Lauben, Blumenbehälter u. dergl. Gegenstände aus Schilfrohr.
- 14) Körbe verschiedener Gattung, aus alten Stricken geflochtene Fußmatten, Dielenbürsten, Rehrbesen, Badequäste, Säcke, Netze, Siebe und Mausfallen.
- 15) Kämme, Kopfbürsten, Odeurs, Pomaden, Seife, Wicse, Räucherpulver und Räucherkerzchen.
- 16) Kinderpielzeug.
- 17) Büsten, Statuetten und andere ähnliche Sachen aus Gips und Marmor.
- 18) Natürliche Blumen und Gewächse; Singvögel.
- 19) Gebrauchtes Hausgeräth, alte Kleider und Lumpen.
- 20) Alte Bücher und Bilder.
- 21) Zündhölzchen.

c. Das Geldwechsell auf Kasten und Tischen, sowie in Bretterbuden auf Märkten, jedoch nicht in permanenten Wechselbuden.

d. Der Bau, die Reparatur und das Halten von Fluß-, Binnensee- und Meerfahrzeugen jeder Art, mit Ausnahme der Dampfschiffe, die zum Transport von Frachten und Passagieren gehalten werden.

e. Die Anfertigung von Maschinen und Apparaten für Fabriken, sowie von landwirthschaftlichen Geräthschaften, chemischen Zusammensetzungen und Farbstoffen und der Verkauf dieser Fabrikate bei den eigenen Anstalten.

f. Das Halten von Lehr-, hygieinischen und Heilanstalten, sowie von Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

#### 14.

Den Landbewohnern jeden Standes ist es gestattet, ohne Zahlung von Abgaben auf Märkten und Landungsplätzen von Fuhren, Wasserfahrzeugen, Mulden und Kasten Lebensmittel jeder Art und ländliche Produkte, sowie bäuerliche Fabrikate folgender Art zu verkaufen:

- 1) Zwirn jeder Art von Handgespinnst, Stricke, geflochtene Netze.
- 2) Feiner, gewechter Baumbast, Stricke aus Baumbast, Matten, Bastschuhe.
- 3) Hemde, Sack- und Serviettenleinwand, Säcke und Handtücher.
- 4) Gestreiftes Flachß- und Hanfzeug.
- 5) Grobes Bauern- und Fußlappentuch.
- 6) Gestricke Zwirn- und Wollenwaaren, gewalkte Waaren, Fausthandschuhe, Fußbekleidung, Mützen u. dergl. aus grober Wolle und Haar.
- 7) Körbe aus Holz, aus Ruthen und Schilfrohr.
- 8) Holzgeschirre und hölzernes Hausgeräth jeder Art.
- 9) Räder, Radspeichen, Naben, Femerstangen, Schlittenkufen und anderes Zubehör für Bauerwagen und Schlitten.
- 10) Theer und Harz.

#### 15.

Personen jeden Standes in den Städten ist es gestattet, ohne Zahlung der Abgaben für das Recht zum Handel, Erzeugnisse ihrer häuslichen Handarbeit zu verkaufen, jedoch nicht aus Buden oder anderen beständigen, eigens für den Handel bestimmten Lokalen.

#### 16.

Gleichzeitig mit dem Schein erster oder zweiter Gilde muß mindestens ein Budenbillet gelöst werden.

Anm.: Diese Regel bezieht sich nicht auf die Uebernehmer von Bodräden, sofern sie nicht besondere Geschäftskotale, Handels- oder Gewerbeanstalten besitzen und auf solche Unternehmungen, die mit einer Ulcise zum Besten der Staatskaffe belegt sind: wie Tabakfabriken, Branntweinbrennereien, Schnapffabriken, Bier- und Methbrauereien, gleichwie auch Anstalten zum Verkauf von Getränken und Tabak.

17.

Mit der in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Ausnahme haben diejenigen Personen, welche zu einer der beiden Gilden steuern, für ein jedes von ihnen unterhaltene Handels- oder Gewerbe-Etablissement ein besonderes dem Gildenschein entsprechendes Budenbillet zu lösen.

18.

Ein Schein erster Gilde gewährt das Recht zur Lösung von zehn Budenbilleten, ein Schein zweiter Gilde das Recht zur Lösung von fünf Billeten. Ist diese Zahl erreicht, so kann die Lösung weiterer Billete nur nach Lösung eines neuen Scheines erster oder zweiter Gilde erfolgen.

19.

Buden und offene Magazine, welche aus mehr als einem Zimmer bestehen und mehr als einen für das Publikum offenen Eingang haben, sind durch soviel Billete zu legitimiren, als besondere Eingänge vorhanden sind.

20.

Bei einem jeden, mit einem Budenbillet versehenen Handels- oder Gewerbe-Etablissement, kann ein Speicher, Keller oder ähnlicher Lager- oder Ablegeraum ohne

Lösung eines besonderen Billets gehalten werden. Bei einer größeren Anzahl Lagerräume hat deren Inhaber für je zwei derselben ein Budenbillet zu lösen.

21.

Speicher oder andere Lagerräume eines Kaufmanns erster Gilde, in denen Exportwaaren lagern, sind von der Billetsteuer befreit.

22.

Fabrikanten dürfen ihre Erzeugnisse en gros nur aus ihren Fabriken oder an der Börse verkaufen; halten sie zu diesem Zweck Komptoire oder Niederlagen außerhalb ihrer Fabriken, so müssen sie zur ersten Gilde steuern.

23.

Besitzer von Apotheken, photographischen Ateliers, Buch- und Steindruckereien brauchen nur ein Billet zweiter Gilde zu lösen.

24.

Personen, welche den Handel auf Kleinhandelscheine betreiben, müssen für jedes von ihnen gehaltene Etablissement einen besonderen Schein, jedoch ohne Billet lösen.

25.

Die Bude eines Kleinhändlers darf nur aus einem Zimmer bestehen, mit nicht mehr als zwei Eingängen.

26.

Bei den Kleinhandelsanstalten ist ohne besondere Zahlung je ein Lagerraum zulässig. Weitere Lagerräume bei demselben Etablissement sind nur gegen Lösung je eines Kleinhandelsbillets für je zwei Lagerräume statthast.

27.

Die bei den gewerblichen Anstalten (§ 7) in gesonderten Gemächern befindlichen Buden zum Verkauf der eigenen Fabrikate können nur gegen Lösung von Billeten für den Kleinhandel gehalten werden.

Anm.: Eine offene Werkstatt, in welcher das Handwerk betrieben wird, ist nicht als Bude zu betrachten, auch wenn in ihr die eigenen Fabrikate verkauft werden.

28.

Buden, welche zum Verkauf der eigenen Fabrikate getrennt von den Etabliſſements und Werkstätten gehalten werden, ebenso Buden, welche sich bei den Betriebsstätten selbst befinden, aber Waaren, die nicht in diesen Anstalten verfertigt werden, verkaufen, unterliegen der Steuerzahlung entsprechend der Art des in ihnen betriebenen Handels.

29.

Die Inhaber mehrerer Handels- oder Gewerbe-Anstalten können nur einer derselben vorstehen und müssen für die übrigen besondere mit Kommisscheinen erster oder zweiter Klasse versehene Vorstände bestellen.

30.

Diese Vorstände müssen mit Kommisscheinen erster Klasse versehen sein, sobald der Betrieb in den Anstalten, denen sie vorstehen, ein derartiger ist, daß er die Entrichtung der Gildensteuer voraussetzt. Ist das nicht der Fall, so genügt für die Vorstände ein Kommisschein zweiter Klasse, auch wenn der Inhaber der Anstalt zu einer der beiden Gilden steuert.

31.

Ein jeder Kommiss erster Klasse muß im Besitz einer ihm von seinem Principal ertheilten, alljährlich zu erneuernden Vollmacht, oder eines mit letzterem abgeschlossenen notariell attestirten Dienstkontrakts sein.

32.

Wenn Jemand, der die Stelle eines Kommiss bekleidet, einen Handelschein erster oder zweiter Gilde auf seinen eigenen Namen gelöst hat, so ist er von der Lösung eines Kommisscheines befreit.

33.

Den Gliedern einer Kaufmannsfamilie, die auf dem Gildenschein des Familienchefs verzeichnet sind, ist es gestattet, in den Handels- oder Gewerbeanstalten des Familienchefs auf Grund einer ihnen von letzterem ertheilten Vollmacht als Kommiss erster oder zweiter Klasse, ohne Lösung eines besonderen Kommisscheines zu funktioniren.

34.

Diejenigen, welche auf Kleinhandels- oder Gewerbescheine Handel oder Gewerbe betreiben und nicht mehr als eine Anstalt besitzen, können sich zeitweilig durch ihre Familienangehörigen oder auch fremde Personen vertreten lassen, ohne daß diese zur Lösung von Kommisscheinen verpflichtet sind.

35.

Wenn Derjenige, der einen Handelschein erster oder zweiter Gilde für einen Kreis besitzt, in einem anderen Kreise einen Detailhandel zu betreiben oder in demselben Fabriken und gewerbliche Anstalten zu halten wünscht, so muß er für diesen Kreis einen besonderen

Handelschein zweiter Gilde nebst einem entsprechenden Billet für die betr. Handels- oder Gewerbeanstalt lösen.

36.

Wenn Handelsgesellschaften, die aus mehreren Kompagnons unter einer Gesamtfirma, bestehen den Handel betreiben, so muß jeder Kompagnon einen Gildenschein auf seinen Namen lösen. Betreibt eine solche Handelsgesellschaft den Großhandel, so hat der Chef des Handlungshauses einen Schein erster Gilde zu lösen, während für die übrigen Theilnehmer Scheine zweiter Gilde genügen. Die Billete für die einzelnen Handelsetablissemments werden auf den Namen des Handlungshauses ertheilt. Von der Verpflichtung, einen Handelschein zu lösen, sind diejenigen Personen befreit, welche der Handelsgesellschaft angehörig, auf dem Handelschein eines der Theilnehmer mitverzeichnet sind, sowie auch diejenigen Personen, welche sich an den Handelsoperationen nur mit einer bestimmten Einlage betheiligen, aber zu keinen selbständigen Dispositionen berechtigt sind.

37.

In den Städten ist der Verkauf von Manufaktur- und Kolonialwaaren im Umherfahren oder Umhertragen verboten.

38.

Schaubuden, Menagerieen und ähnliche Anstalten können auf ein Billet zum Kleinhandel gehalten werden, sobald sie nur aus einem Raum bestehen. Bestehen sie aus mehreren Räumen, oder sind sie überhaupt umfangreicher angelegt, so ist für sie ein Billet zweiter Gilde zu lösen.

39.

Der Handel auf dem Weihnachts- und Johannismarkt in Riga ist nur gegen Lösung der vorschriftmäßigen

Jahrmakttbillete erster Gilde, zweiter Gilde oder zum Kleinhandel, je nach dem Umfang des betriebenen Handels und der Art der feilgebotenen Waaren gestattet; desgleichen müssen sich die Personen, welche bei diesem Handel als Kommiss funktioniren, mit besonderen Kommiss-scheinen für den Jahrmakthandel versehen.

40.

Sämmtliche Handels- und Gewerbesteuerdokumente müssen in den betr. Anstalten an sichtbarer Stelle ausgehängt sein.

41.

Ebräer, welche nicht zur Rigaschen Ebräergemeinde gehören, dürfen in Riga keinen Handel treiben, es sei denn, daß sie auf Grund besonderer Ausnahmegefetze hierzu befugt und gleichzeitig mit den erforderlichen Handelspapieren versehen sind.

42.

Ebenso dürfen fremdstädtische Ebräer in Riga nicht als Kommiss funktioniren. Doch haben die zur Rigaschen Kaufmannschaft erster Gilde gehörenden fremdstädtischen Ebräer das Recht, einen fremdstädtischen Ebräer als Kommiss in ihren Geschäften zu verwenden.

43.

Den Ebräern ist es gestattet, in allen Ortschaften des Reichs als Handwerker sich niederzulassen und mit den Erzeugnissen ihres Handwerks Handel zu treiben.

44.

Eine Trakteuranstalt ist ein dem Publikum geöffnetes Lokal, in welchem entweder besondere Zimmer mit Beköstigung vermietet werden, oder ein Verkauf von

Speisen und Getränken stattfindet. Der Verkauf von Vorräthen zum Konsum an Ort und Stelle ist das charakteristische Merkmal einer jeden Trakteuranstalt. Uebrigens ist es den Trakteuranstalten nicht verboten, Speisen und Getränke auch aus dem Hause zu verkaufen, ausgenommen jedoch Traubenweine, spirituöse Getränke, Porter, Bier und Meth.

45.

Zu den Trakteuranstalten werden gezählt:

- 1) Gasthäuser.
- 2) Restaurationen.
- 3) Kaffeehäuser.
- 4) Kaffee-Restaurants und Speisehäuser.
- 5) Gartüchen.
- 6) Die eigentlichen Trakteure.
- 7) Büffets bei den Theatern, auf Dampfschiffen, auf den Anlegeplätzen der Dampfschiffe, auf Eisenbahnstationen, in Klubs und öffentlichen Versammlungen verschiedener Art.
- 9) Gemüse- und Fruchtbudon, in denen in besonderen Zimmern Imbiß und Frühstück aus verschiedenen Lebensmitteln zum Konsum an Ort und Stelle vorgekehrt werden.
- 10) Büffets, die für die Sommerzeit an öffentlichen Vergnügungs-orten aufgeschlagen werden.

46.

Als Inhaber von Trakteuranstalten werden nicht angesehen:

- 1) Hauseigenthümer und Miether, welche von sich aus möblirte Quartiere ohne Beköstigung vermietthen, ebenso solche, welche nicht mehr als sechs Zimmer mit Beköstigung vermietthen.
- 2) Personen, die berufsmäßig Speisen bereiten, wenn sie kein Lokal zur Aufnahme von Gästen haben und sich auf Zubereitung von Speisen zum Wegtragen beschränken.
- 3) Konditore, welche ihre eigenen Fabrikate ausschließlich zum Wegtragen verkaufen.
- 4) Die Inhaber von Einfahrten und Viktualienbudon.
- 5) Alle Diejenigen, welche sich mit der Zubereitung von Lebensmitteln jeder Art zum Verkauf aus dem Hause beschäftigen, nicht aber zum Konsum an dem Verkaufsorte selbst.

47.

Den Inhabern von Trakteuranstalten ist es erlaubt zu verkaufen:

- 1) Zum Konsum an Ort und Stelle und zum Wegtragen: Speisen jeder Art, Desserts- und Konditorwaaren und Getränke (außer Traubenweinen, spirituösen Getränken, Porter, Bier und Meth).
- 2) Nur zum Konsum an Ort und Stelle: Traubenweine, spirituöse Getränke, Porter, Bier und Meth, Tabak und Cigarren.

48.

Die Einfahrten sollen den Reisenden der einfachen Volksklasse billiges Obdach und billigen Unterhalt gewähren.

49.

Das Recht des Detailverkaufs von Tabak und Cigarren, von Traubenweinen, spirituösen Getränken, Porter, Bier und Meth, zum Konsum an Ort und Stelle, wird den Inhabern von Trakteuranstalten und Einfahrten nur auf besondere Patente gegen eine bestimmte Zahlung zur Kronskasse gestattet.

50.

Die Viktualienbuden dienen der einfachen Volksklasse und sollen ihr billige Speisen zum Konsum an Ort und Stelle, wie auch zum Wegtragen bieten. Thee, Bier, starke Getränke und Tabak dürfen in den Viktualienbuden durchaus nicht verkauft werden.

51.

Trakteuranstalten, Einfahrten und Viktualienbuden dürfen nicht anders als mit Genehmigung der Stadtverwaltung und nach Erlegung einer bestimmten Steuer zum Besten der städtischen Einnahmen gehalten werden.

52.

Die Genehmigung der Stadtverwaltung wird in Form einer (in Riga vom Handelsamt ausgefertigten) Betriebsconcession ertheilt, welche gleichzeitig den Nachweis über die erlegte Stadtsteuer enthält.

53.

Jede Trakteuranstalt, ebenso auch jede Einfahrt und Viktualienbude, muß ein Aushängeschild haben.

54.

Trinkbuden sind Getränkehandlungen, in welchen ausschließlich nur Kornbranntwein und Spiritus und aus denselben zu bereitende Getränke, sowie Porter, Bier und Meth verkauft werden.

55.

Die Trinkbuden dürfen nur aus einem Zimmer bestehen.

56.

In den Trinkbuden ist es gestattet, außer Brod sog. kalten Marktenderimbisß, jedoch aus nicht mehr als vier Sorten bestehend, zu halten.

57.

Weinkeller sind Getränkehandlungen, in denen mit geistigen Getränken jeder Art, oder ausschließlich mit russischen Traubenweinen gehandelt wird.

58.

Trinkbuden und Weinkeller bedürfen ebenfalls einer von der Stadtverwaltung zu ertheilenden Betriebs-

concession und dürfen ohne eine solche nicht eröffnet werden.

Anm.: Die Zahl der Trinkbuden ist beschränkt und wird in jedem Jahr ebenso wie ihre Belegenheit von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

59.

Die Bierbuden sind Getränkehandlungen, in denen nur Bier, Porter und Meth, Limonaden und kohlensäure Wasser feilgehalten werden dürfen.

60.

Bier- und Porterbuden, ebenso Weinkeller, können nur in dem Fall mit Imbissen Handel treiben, wenn sie einen Schein für das Trakteurgewerbe lösen.

